



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

5.6	<b>Inhalt</b> Verlustverrechnung/Übernahme von Verlustvorträgen Selbständigerwerbender bei Kantonswechsel	3
-----	--	---

## **5.6 Verlustverrechnung/Übernahme von Verlustvorträgen Selbständigerwerbender bei Kantonswechsel**

Die Verlustverrechnung bei natürlichen Personen ist in § 28 StG bzw. in Art. 31 DBG geregelt. Gemäss Art. 10 Abs. 4 StHG müssen Verluste bei einem interkantonalen Umzug vom Zuzugskanton im Rahmen der 7-jährigen Verlustverrechnungsperiode übernommen werden.